

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 9. Juni 2009

Gemeinnützigkeit der Theater Bremen GmbH

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Oktober 2008 ist der Gesellschaftsvertrag der Theater Bremen GmbH um einen Paragraphen ergänzt worden, der die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft statuieren soll. Die Theater Bremen GmbH verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Wir fragen den Senat:

1. Mit welcher Intention ist die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages (§ 2 a) vorgenommen worden?
2. Welche Entscheidungen der Finanzverwaltung sind zur Gemeinnützigkeit der Theater Bremen GmbH bisher ergangen? Liegt ein Freistellungsbescheid vor, und falls nein, warum nicht?
3. Können Spender ihre Zuwendungen an die Theater Bremen GmbH nunmehr einkommenssteuerrechtlich geltend machen?
4. Warum ist die Gemeinnützigkeit der Theater Bremen GmbH bisher (außer im Handelsregister) nicht öffentlich bekanntgemacht worden?

Carl Kau, Wilhelm Hinners,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 30. Juni 2009

1. Mit welcher Intention ist die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages (§ 2 a) vorgenommen worden?

Die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages (§ 2 a) erfolgte auf Anregung des für die Theater Bremen GmbH zuständigen Finanzamts Bremen-Mitte. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Satzung sind gesetzlich vorgeschrieben (§ 60 Abgabenordnung).

2. Welche Entscheidungen der Finanzverwaltung sind zur Gemeinnützigkeit der Theater Bremen GmbH bisher ergangen? Liegt ein Freistellungsbescheid vor, und falls nein, warum nicht?

Die Theater Bremen GmbH (vormals Bremer Theater, Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH) ist durch das Finanzamt Bremen-Mitte durchgängig als gemeinnützig anerkannt. Die entsprechenden Freistellungsbescheinigungen des Finanzamts liegen vor.

3. Können Spender ihre Zuwendungen an die Theater Bremen GmbH nunmehr einkommenssteuerrechtlich geltend machen?

Spenden an die Theater Bremen GmbH können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 b Einkommensteuergesetz bei der Einkommensteuerveranlagung der Zuwendenden berücksichtigt werden.

4. Warum ist die Gemeinnützigkeit der Theater Bremen GmbH bisher (außer im Handelsregister) nicht öffentlich bekanntgemacht worden?

Die Aufnahme der Gemeinnützigkeit in die Firmierung als „gGmbH“ wird inzwischen für nicht mehr zulässig gehalten. Gemäß Entscheidung des Oberlandesgerichts München (31. Zivilsenat) vom 13. Dezember 2006 (Az: 31 Wx 84/06, 31) stellt die Abkürzung „gGmbH“ keine zulässige Angabe der Gesellschaftsform dar und kann nicht im Handelsregister eingetragen werden. Für gemeinnützige Gesellschaften, die vor dem 13. Dezember 2006 mit der Firmierung als „gGmbH“ in das Handelsregister eingetragen wurden (z. B. für die Gesundheit Nord gGmbH), kann diese Bezeichnung zumindest zunächst weiter verwendet werden.